

GEMEINDE OTTERFING

Landkreis Miesbach



Gemeinde Otterfing –Münchner Str. 13 - 83624 Otterfing

Plakatierungsrichtlinien für Wahlen (Beschluss des Gemeinderats vom 19.03.2019)

Es gibt in der Gemeinde Otterfing keine örtlichen Vorschriften bzgl. des Plakatierens vor Wahlen, es gelten also die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. nach Straßenverkehrsrecht) und die nachfolgenden Richtlinien und Hinweise.

- Es darf frühestens sechs Wochen vor einer Wahl mit der Plakatierung begonnen werden. Die angebrachte Wahlwerbung muss innerhalb einer Woche nach der Wahl durch die Verantwortlichen wieder entfernt werden.
- Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt werden. Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen auch Fußgänger nicht übermäßig behindern. Die Plakate dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Eine Anbringung der Werbeträger an Verkehrsschildern wird nicht erlaubt. Die Plakatständer sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (auch kipp- und sturmsicher). Die Standsicherheit ist regelmäßig zu überprüfen.
- Die im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 2/2013 (im Internet abrufbar) veröffentlichte Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern bzgl. der Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist zu beachten.
- Die jeweilige Bannmeilenregelung um die Wahllokale (vgl. z.B. Art. 12 Landeswahlgesetz) ist einzuhalten.
- Außerdem dürfen die Parteien und Wählergruppen Großflächenplakate (sog. „Wesselmänner“) nur auf Privatgrund in Absprache mit dem Grundstückseigentümer aufstellen, sofern dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Fahrbahnen nicht beeinträchtigt werden. Auf öffentlichem Grund dürfen Großflächenplakate nicht errichtet werden.
- Die Gemeinde Otterfing behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Richtlinien verstoßen, unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei oder Wählergruppe.
- Die Richtlinien gelten entsprechend für alle allgemeinen Wahlen sowie Volks- und Bürgerbegehren und –entscheide.

Die vorgenannten Regelungen betreffen lediglich die Plakatierung bei Wahlen. Werbeanlagen und sonstige Plakatierungen, z. B. für Veranstaltungen, sind davon nicht betroffen.